



# GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinzierl am Walde hat in seiner Sitzung am 15.09.2011 folgende

## VERORDNUNG

über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

beschlossen.

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird verordnet:

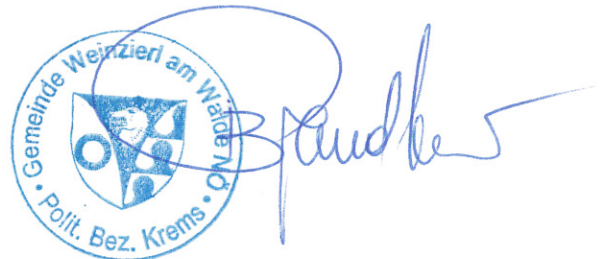
Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat

- **für Geschicklichkeitsapparate** (technische oder elektronische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen, wobei der Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt) € 10,00
- **für Schau- Scherz- und sonstige Spielapparate** ( technische Einrichtungen wie Schau- Scherz- und sonstige Spielapparate, die nur zur Unterhaltung bestimmt sind) € 5,00
- **akustische Wiedergabegeräte** (Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietung [Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD oder mp3 Player etc.]) € 5,00

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2012 in Kraft.

angeschlagen am: 20. Sep. 2011

abgenommen am: 05. Okt. 2011



Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 16. Dezember 2011 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 30. Dezember 2011 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 31. Dezember 2011 erfolgen.